

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

renate.karbasch@bka.gv.at
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.907.222

**Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Kind-Pass-Gesetz,
das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden – Entwurf
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 6 Eltern-Kind-Pass-Gesetz:

Diese Bestimmung sieht nun eine zumindest monatliche Übermittlung von vbPK GH aus dem ZPR vor. Das Wort „zumindest“ erlaubt somit in der Theorie nun tägliche Übermittlungen (oder sogar Übermittlungen in einem noch kürzeren Abstand). Um die Ressourcenbeanspruchung im Stammzahlenregister planbar zu halten, wird die Festsetzung eines fixen Intervalls, z. B. einmal im Monat, vorgeschlagen.

Zu § 5 Abs. 6 Z 2 Buchstabe b Eltern-Kind-Pass-Gesetz:

Es darf angemerkt werden, dass das „Verwenden eines E-ID“ nur durch die Schwangere, nicht jedoch das Kind (noch keine 14 Jahre alt) erfolgen kann.

Zu den Erläuterungen:

- Hinsichtlich der Tabelle zu den Zugriffsberechtigungen auf S. 5f der Erläuterungen darf angeregt werden, für Auswertungen die Verwendung eines separaten sub-bPK (§ 4 Abs. 2 E-Gov-BerAbgrV) anstelle des sonst auch im Rahmen des GTelG 2 von 2 verwendeten bPK-GH zu prüfen, um aufgrund dieses speziellen Verarbeitungszwecks eine DSGVO-konforme Pseudonymisierung zu erreichen und eine technisch theoretisch mögliche Verknüpfung über das bPK-GH auszuschließen.
- Bezüglich der in den Erläuterungen angeführten eEKP-App darf um Prüfung von Synergien mit der App ID Austria und dem Portal oesterreich.gv.at ersucht werden. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit der dafür zuständigen Abt. VII/B/4 des BKA.

Wien, am 7. November 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt